

BVGer E-1184/2021 vom 19. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1184_2021

FR: TAF E-1184/2021 du 19 février 2026

IT: TAF E-1184/2021 del 19 febbraio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf den Wegweisungsvollzug (sog. einfaches Wiederwägungsgesuch; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können gegebenenfalls - wie vorliegend - Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher nicht im Rahmen eines Revisionsverfahrens vor Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt werden können (sog. qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2013/22, insb. E. 12.3).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht an die Begründung der Vorinstanz gebunden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), weshalb die Entscheidungsbegründung des SEM durch eine andere ersetzten beziehungsweise eine Beschwerde aus anderen Überlegungen als jenen des SEM abgewiesen werden kann (sog. Motivsubstitution; vgl. BVGE 2007/41 E. 2).

E. 4

In der angefochtenen Verfügung wird einleitend festgehalten, dass sämtliche neu vorgebrachten Umstände, welche sich vor Fällung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3613/2018 vom 17. Juli 2020 ereignet hätten (angebliche Gefährdung aufgrund der Verwandtschaft mit Cousins und Schwager) Revisionsgründe

darstellen würden, weshalb das SEM mangels funktioneller Zuständigkeit nicht darauf eintrete. Als nicht in die Zuständigkeit des SEM fallend, seien auch die vor dem genannten Urteil bereits bestehenden Beweismittel zu qualifizieren. Als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu behandeln seien jedoch die zu den Akten gegebenen Dokumente, welche nach diesem Zeitraum entstanden beziehungsweise verfasst worden seien, aber vorbestehende Tatsachen belegen sollen. Dazu zählten im vorliegenden Fall das Schreiben der Schwiegermutter sowie zwei Schreiben von sri-lankischen Amtsträgern (D. _____ sowie (...) E. _____). Dabei qualifizierte die Vorinstanz diese Dokumente als Gefälligkeitsschreiben mit geringem Beweiswert, welche nicht geeignet seien, die bisherige Feststellung hinsichtlich der fehlenden Glaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen umzustossen. Soweit der Beschwerdeführer im Sinne eines einfachen Wiedererwägungsgesuches unter Verweis auf neue medizinische Unterlagen und seine psychische Gesundheit Wegweisungsvollzugshindernisse geltend mache, sei festzustellen, dass er sich insoweit auch im Heimatland behandeln lassen könne.

E. 5

In der Rechtsmitteleingabe führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, aufgrund des zwingenden Charakters des Non-Refoulement-Gebots hätte sich die Vorinstanz nicht auf ihre teilweise funktionelle Unzuständigkeit berufen dürfen beziehungsweise hätte sie sämtliche Vorbringen und Unterlagen prüfen müssen. Zu vielen eingereichten Beweismitteln nehme sie jedoch nicht Stellung oder würdige diese in einem falschen Kontext. Insbesondere wäre sie gehalten gewesen, die Beweismittel betreffend die von Verfolgung betroffenen Verwandten zu beachten. Ferner nehme sie nicht Stellung zur ärztlichen Begutachtung der Körpernarben. Schliesslich würdige sie auch seinen Gesundheitszustand nicht korrekt.

E. 6

In der Vernehmlassung vom 26. April 2024 führt die Vorinstanz aus, gemäss den aktuellsten Erkenntnissen würde das staatliche Gesundheitswesen in Sri Lanka trotz fortdauernder Wirtschaftskrise weitgehend normal funktionieren und insbesondere habe sich die Verfügbarkeit von Medikamenten stabilisiert. Standardmedikamente seien erhältlich und im staatlichen Gesundheitswesen temporär nicht verfügbare Medikamente könnten in Apotheken beschafft werden. Die notwendigen Medikamente zur Behandlung von (...) seien grundsätzlich vorhanden und kostenlos erhältlich. Ferner sei der Zugang zu psychiatrischen Gesundheitseinrichtungen und zu Psychiatrien landesweit gewährleistet. Sodann könne der Beschwerdeführer auf die Unterstützung seines im Heimatland bestehenden Beziehungsnetzes zählen.

E. 7.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Eingabe korrekterweise als Wiedererwägungsgesuch und nicht als neues Asylgesuch anhand genommen hat (soweit sie darauf eingetreten ist). In diesem Zusammenhang legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar, inwiefern die im Folgeverfahren vorgebrachten Umstände an neue Fluchtgründe (neuer Lebenssachverhalt) anknüpfen, welche die Eröffnung eines neuen Asylverfahrens rechtfertigen würden. Dass die geltend gemachten Wegweisungsvollzugshindernisse als einfaches Wiedererwägungsgesuch behandelt wurden, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

E. 7.2.1

Der Beschwerdeführer rügt vorliegend im Wesentlichen, die Vorinstanz stütze sich bei ihrem Entscheid auf eine zeitlich-formelle Begründung und unterlasse aufgrund der für sie daraus resultierenden funktionellen Unzuständigkeit die Würdigung von Elementen, namentlich der eingereichten Beweismittel, welche aufgrund des Refoulement-Verbotes (Art. 3 EMRK) geboten wäre. Dabei macht er nicht geltend, die Vorinstanz wäre aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten (nach dem Urteil entstandene Beweismittel, welche sich auf zeitlich vorgelagerte Begebenheiten beziehen) gehalten gewesen, weitere Unterlagen als qualifizierte Wiedererwägungsgründe zu prüfen. Die von ihm geltend gemachte Pflicht leitet er allein aus der zwingenden Natur des Refoulement-Verbotes beziehungsweise der Praxis ab, dass bei offensichtlichem Vorliegen völkerrechtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse Vorbringen und Unterlagen selbst bei nicht gegebenen prozessualen Voraussetzungen zu beachten sind (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7, 1998 Nr. 3 E. 3 sowie BVGE 2013/22 E.5.4).

E. 7.2.2

Das Gericht stellt vorliegend fest, dass offensichtlich der überwiegende Teil der mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Beweismittel nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3613/2018 vom 17. Juli 2020 entstanden sind und somit grundsätzlich geeignet sind, die funktionelle Zuständigkeit des SEM zur wiederwägungsweisen Prüfung zu begründen. Das SEM hat in diesem Zusammenhang aber lediglich ein Schreiben der Schwiegermutter vom 2. Januar 2021, zwei Schreiben von sri-lankischen Amtsträgern vom 2. Januar 2021 und 20. Januar 2021 sowie - unter dem Aspekt des Wegweisungsvollzuges - den Arztbericht der B._____ vom 26. Januar 2021 einer expliziten Würdigung unterzogen. Dass das SEM eine Wohnsitzbescheinigung vom 11. September 2020 («Certificate of Residence») sowie zwei Schreiben einer Drittperson vom 5. August 2020 sowie vom 9. September 2020 (F._____) keiner Würdigung unterzog, ist vorliegend nicht zu beanstanden, da sie als verspätet zu qualifizieren sind beziehungsweise die Rechtzeitigkeit nicht dargelegt ist (vgl. Art. 111b Abs. 1 AsylG). Gleiches gilt für die ärztliche Begutachtung der Narben sowie die dazugehörigen Fotografien, welche von «Dezember 2020» datieren. Das vom 10. Juni 2009 datierte Schreiben der Schweizer Botschaft ist sodann wiederwägungsrechtlich offensichtlich unbeachtlich. Gleiches gilt für das Vorbringen von Umständen, welche sich Jahre vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2020 ereignet haben und für welche im erstinstanzlichen Verfahren keine Beweismittel zu den Akten gegeben wurden (insbesondere Tod beziehungsweise Verhaftung des Cousins, welche zwar erwähnt werden, aber wofür keine entsprechenden Unterlagen eingereicht wurden). Dass die Vorinstanz aktuelle Länderberichte im Vollzugspunkt nicht explizit erwähnt und auf die geltende Praxis der Rechtsprechung verweist, ist schliesslich nicht zu beanstanden.

E. 7.2.3

Unberücksichtigt blieben ferner das Schreiben der Ehefrau vom 6. Januar 2021 sowie das Schreiben des Cousins G._____ vom 31. Dezember 2020 (Aufgabedatum 5. Januar 2021). Bei diesen Beweismitteln handelt es sich um Eingaben, welche nach dem Urteil E-3613/2018 vom 17. Juli 2020 entstanden sind und von denen aufgrund der Umstände angenommen werden kann, dass sie noch innert der Frist von Art. 111b Abs. 1 AsylG eingereicht worden sind. Im Zusammenhang mit dem Cousin G._____ anerkennt der Beschwerdeführer in der Rechtschrift, dass er die Schicksale seiner beiden Cousins in den

vorangegangenen Verfahren nie erwähnt habe (vgl. Eingabe an das SEM vom 8. Februar 2021 S. 10 sowie Beschwerdeingabe, S. 7). Bereits angesichts dessen lässt sich aufgrund des Schreibens vom 31. Dezember 2020 keine ernsthafte Gefahr vor Reflexverfolgung erkennen, hat der Beschwerdeführer den hier nachträglich geltend gemachten Umstand doch nie substantiiert in den Kontext seiner ursprünglichen Fluchtvorbringen gestellt. Dem Schreiben der Ehefrau kann ferner bereits aufgrund der Nähe zum Beschwerdeführer nur ein untergeordneter Beweiswert attestiert werden. Allein der Umstand, dass sie vor mehreren Jahren aufgrund behördlicher Behelligungen den Wohnsitz habe wechseln müssen, lässt sodann nicht in genügender Weise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer schliessen. Selbst vor dem Hintergrund, dass die beiden Schreiben vorliegend durch die Vorinstanz zu prüfen gewesen wären, ist angesichts der offensichtlich nicht gegebenen Erheblichkeit von einer Kassation abzusehen, welche vorliegend einem formaljuristischen Leerlauf gleichkommen würde.

E. 7.2.4

Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe neu zwei Dokumente bezüglich seinen Cousin G. _____ aus den Jahren 20(...) und 20(...) betreffend dessen Haft zu den Akten reicht, kann auf das Vorstehende verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Existenz dieser Dokumente nicht im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuches, sondern revisionsweise geltend zu machen wären.

E. 7.3

In der Rechtsmitteleingabe wird weiter ausgeführt, die Vorinstanz hätte die geltend gemachte Posttraumatische Belastungsstörung bereits im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft und nicht erst bei Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen prüfen müssen. Dabei ist festzuhalten, dass sich dies einerseits nicht aus der in der Beschwerdeschrift zitierten Rechtsprechung ergibt und andererseits aus einer psychischen Krankheit nicht a priori auf die Flüchtlingseigenschaft der betroffenen Person zu schliessen ist, zumal diese verschiedene Ursachen haben kann. Dass die Vorinstanz dieses Vorbringen unter dem Aspekt des Wegweisungsvollzuges behandelte, ist deshalb nicht zu beanstanden.

E. 7.4.1

Wie bereits vorstehend ausgeführt, gebietet die zwingende Natur des Refoulement-Verbotes, dass bei offensichtlichem Vorliegen völkerrechtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse Vorbringen und Unterlagen selbst bei Fehlen der prozessualen Voraussetzungen zu beachten sind (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7, 1998 Nr. 3 E. 3 sowie BVGE 2013/22 E.5.4). Das offensichtliche Vorliegen von völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernissen ist in casu zu verneinen. Bei den vom SEM wiedererwägungsweise geprüften Unterlagen handelt es sich um Aussagen von Drittpersonen, die teilweise mit dem Beschwerdeführer verwandt oder befreundet sind. Es ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass diesen Schreiben keine erhebliche Beweiskraft attestiert werden kann. Dies einerseits aufgrund des verwandtschaftlichen Näheverhältnisses zur Schwiegermutter, andererseits aber auch, da Urheber und Wahrheitsgehalt der Aussagen, insbesondere in Bezug auf die weiteren Schreiben, nicht verlässlich verifiziert werden können. Gleiches ist für die im vorinstanzlichen Verfahren nicht gewürdigten Schreiben von Drittpersonen festzustellen, wobei in Bezug auf die Schreiben der Ehefrau und des Cousins auf das vorstehend unter E. 7.2 Ausgeführte verwiesen werden kann (zum Beweiswert von Bestätigungsschreiben im vorliegenden

Länderkontext vgl. ferner Urteil des BVGer E-5761/2022 vom 13. Januar 2023 E. 7.2). Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in den vorangegangenen Verfahren die Schicksale seiner Cousins nicht erwähnte und auch die Umstände des Schwagers nicht klar in den Kontext zu seinen Fluchtgründen stellte (bezüglich Cousins vgl. auch S. 7 der Beschwerdeeingabe). Auch die Körpernarben lassen für sich nicht auf offensichtliche völkerrechtliche Wegweisungsvollzugshindernisse schliessen, zumal diese nicht zwingend auf Verfolgungshandlungen zurückzuführen sein müssen. Soweit der Beschwerdeführer die Notwendigkeit der Prüfung weiterer Dokumente und Vorbringen auch mit der von ihm als repressiv bezeichneten Ländersituation im Jahre 2021 begründet, ist darauf hinzuweisen, dass zuletzt im Herbst 2024 ein Regierungswechsel in seinem Heimatland stattgefunden und insbesondere die vormals politisch mächtige Rajapaksa-Familie an Einfluss verloren hat.

E. 7.5.1

Die im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Wegweisungsvollzugshindernisse, welche das SEM als einfaches Wiedererwägungsgesuch behandelt hat, stützen sich namentlich auf einen Arztbericht vom 26. Januar 2021, gemäss welchem der Beschwerdeführer an einer (...), einer (...) ([...]), einer (...), an (...) und (...) sowie (...) leide. Der Beschwerdeführer gibt auf Beschwerdeebene in diesem Zusammenhang mehrere aktuellere medizinische Unterlagen zu den Akten (vgl. Beilagen zu act. 5 - 7 und 11). Gemäss dem medizinischen Bericht der B. _____ vom 28. November 2023 leidet der Beschwerdeführer insbesondere an einer (...) sowie (...). Im Sinne anamnestischer Befunde werden (...), (...), (...) - und (...), (...) sowie (...) erwähnt. Das Vorliegen einer (...) wird als wahrscheinlich bezeichnet. Der Arztbericht des (...) vom 8. April 2024 (vgl. Beilage zu act. 11) spricht von einer (...), welche mit (...) und (...) zusammenhängt. Die Notwendigkeit der Behandlung mit (...) oder mit dem selbst in der Schweiz schwer erhältlichen Medikament (...) sei im Falle einer Verschlechterung (...) nicht auszuschliessen. Bezüglich der psychischen Probleme wird auf den eingangs erwähnten ärztlichen Bericht vom 28. November 2023 verwiesen. Die im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachte (...) wird in der Beschwerdeschrift weder substantiiert geltend gemacht, noch ergibt sie sich aus den aktuellen Arztberichten. Gemäss den zuletzt zu den Akten gegebenen medizinischen Unterlagen sei der Beschwerdeführer immer noch auf psychologische Behandlung angewiesen und leide weiterhin an einer (...) (vgl. Berichte C. _____, [...], vom 4. Februar 2025 sowie der B. _____ vom 2. April 2025 [act. 15]).

E. 7.5.2

Seit dem vom Beschwerdeführer zitierten Referenzurteil E-737/2023 vom 27. Februar 2023 hat sich die Lage des sri-lankischen Gesundheitswesens stabilisiert und die medizinische Versorgung wieder deutlich verbessert. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner aktuellen Praxis insbesondere von der grundsätzlichen Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen, von (...) und (...) aus (vgl. etwa die Urteile BVGer D-6224/2023 vom 20. Dezember 2024 E. 9.4.4, namentlich zu (...), (...), (...), D-995/2020 vom 8. November 2024 E. 9.4.2, E-5521/2024 vom 24. September 2024 E. 7.2, D-4109/2019 vom 19. September 2024 E. 8.2, namentlich zur psychiatrischen Behandlung). Ferner kann angenommen werden, dass die Probleme im Zusammenhang mit dem (...) sowie den (...) ebenfalls adäquat behandelbar sind. Die diagnostizierte (...) steht mit diesen sowie dem (...) in engem Zusammenhang. Auch scheint eine entsprechende angepasste beziehungsweise gesunde Lebensweise, namentlich Rauchabstinenz, gesunde Ernährung und genügend Bewegung

einen massgeblichen Einfluss auf die Entwicklung dieser gesundheitlichen Probleme zu haben (vgl. Ärztliches Zeugnis [...] [Beilage zu act. 11]). Insofern ist auch in den als leicht diagnostizierten (...)problemen kein Vollzugshindernis zu erblicken. Gleiches kann für die (...) und (...) festgehalten werden. Dem Beschwerdeführer steht es darüber hinaus offen, bei Bedarf medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Auf weitere, teilweise mehrere Jahre zurückliegende Arztberichte, ist nicht mehr einzugehen. Durch den in der Beschwerdeschrift enthaltenen pauschalen Verweis auf die Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch vom 8. Februar 2021 werden im Übrigen keine substantiierten Einwände gegen die - nach dem Gesagten korrekten - Ausführungen der Vorinstanz zum Wegweisungsvollzug vorgebracht und es kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und in den vorangegangenen Entscheiden verwiesen werden.

E. 7.5.3

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die wesentliche, allgemeine und dringende medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, im Heimatstaat erhalten wird (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 7.5.4

Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer über ein breites und tragfähiges Beziehungsnetz im Heimatland verfügt (vgl. unter anderem Urteil des BVGer E-3613/2018 vom 17. Juli 2020 E. 7.3.3) vermag der mit Eingabe vom 12. September 2025 gemachte Hinweis auf den Tod des Vaters ebenfalls nichts an den in den bisherigen Verfahren gemachten Einschätzungen zum Wegweisungsvollzug zu ändern.

E. 7.5.5

Im Ergebnis sind keine Wegweisungsvollzugshindernisse festzustellen.

E. 8

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde im Ergebnis abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 26. März 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und den Akten keine Hinweise für relevante Veränderungen seiner finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.